

2. Sind diese Bestimmungen in dem Fall, dass dieser Betrag als dem Preis der ausgegebenen und verfallenen Flugscheinen entsprechend angesehen wird, dahin auszulegen, dass die Aushändigung des Flugscheins mit der tatsächlichen Ausführung der Beförderungsleistung gleichgesetzt werden kann und dass die Beträge, die eine Fluggesellschaft einbehält, wenn der Inhaber des Flugscheins diesen nicht benutzt hat und er somit verfallen ist, der Mehrwertsteuer unterliegen?
3. Ist in diesem Fall davon auszugehen, dass die eingemommene Steuer von Air France oder von Brit Air mit der Vereinnahmung des Preises an die Staatskasse abgeführt werden muss, obwohl die Reise durch Zutun des Kunden nicht durchgeführt werden kann?

(¹) Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 7. Mai 2014 — Europäische Kommission/Republik Slowenien, Streithelfer: Königreich Belgien und Königreich der Niederlande

(Rechtssache C-8/13) (¹)

(2014/C 261/25)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(¹) ABl. C 63 vom 2.3.2013.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 7. Mai 2014 — Europäische Kommission/Republik Slowenien, Streithelfer: Königreich Belgien und Königreich der Niederlande

(Rechtssache C-9/13) (¹)

(2014/C 261/26)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(¹) ABl. C 63 vom 2.3.2013.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 27. Mai 2014 (Vorabentscheidungsersuchen der Datenschutzbehörde [vormals Datenschutzkommission] — Österreich) — H/E

(Rechtssache C-46/13) (¹)

(2014/C 261/27)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(¹) ABl. C 147 vom 25.5.2013.